

Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge an der Hochschule Regensburg, für die als Qualifikationsvoraussetzung das Bestehen eines Eignungsverfahrens in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, jedoch nur dann, wenn für den Masterstudiengang nicht eine eigenständige Satzung für die Durchführung des Eignungsverfahrens erlassen wurde. In den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge können zusätzliche Bestimmungen zum Eignungsverfahren festgelegt werden.

§ 2 **Zweck des Eignungsverfahrens**

- (1) Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der Hochschule Regensburg kann neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer einschlägigen Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt werden. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen für den jeweiligen Masterstudiengang vorhanden ist.
- (2) Die genauen Qualifikationsvoraussetzungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt.

§ 3 **Bewerbung zum Eignungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der Hochschule Regensburg einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 2 Satz 1; ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium relevanten Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden,
 - c) weitere Unterlagen gemäß Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang.

§ 4 **Auswahlkommission**

- (1) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professoren oder Professorinnen und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsverfahrens weitere Professoren oder Professorinnen der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten als Prüfer und Prüferinnen bestellen.

§ 5 **Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsprüfung schriftlich zur Teilnahme eingeladen. Zur Eignungsfeststellung ist mitzubringen:
 - der Personalausweis,
 - das Einladungsschreiben zur Eignungsprüfung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs beinhaltet Angaben darüber, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen in mündlicher und/oder schriftlicher Form abgeprüft werden. Grundsätzlich werden geprüft:

- die Motivation für das Studium,
- die erforderlichen Grundkenntnisse für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums auf Basis des absolvierten Erststudiums,
- das Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lerngebietes,
- Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit,
- ausreichende Beherrschung der Lehrsprache im Studiengang,
- kommunikative Kompetenzen.

Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerber und Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind.

- (4) Die erbrachten Leistungen werden von mindestens zwei von der Auswahlkommission bestellten Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Hierbei werden die zu erbringenden Leistungen mit Punkten bewertet. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.
- (5) Für das Masterstudium geeignet sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Eignungsverfahren mindestens 65 Punkte erreichen. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die Anzahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Studienplatzvergabe gemäß der Reihe der erreichten Punkte.
- (6) Wer zu dem festgesetzten Termin nach § 5 Abs. 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Eine Anmeldung ist bis 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei der Hochschule möglich. Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Bewertungen nach § 5 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann mindestens einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten Immatrikulationstermin.

§ 9
Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 28. Mai 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 09.06.2009



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 09.06.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.06. 2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung 09.06.2009